

nicht nur für die oberen Gesellschaftsgruppen und sie waren auch nicht nur dort bekannt, vielmehr ist aus den Nachrichten über das bischöfliche Sendgericht, das in jeder Gemeinde abgehalten wurde, zu entnehmen, daß die Vorschriften der Kirche zur Regelung des täglichen Lebens allen Gemeindegliedern vertraut waren.

Manche Urteile, etwa im Abschnitt II,4 (Liebe und Sexualität) wirken recht naiv, so, wenn der Verkehr der Marozia mit einem Papst charakterisiert wird, darin dürfe man „sicher kaum mehr den normalen Alltag sehen“ (61), oder (ebd.), „die Praxis (wurde) den kirchlichen Verboten (nicht) völlig gerecht“: bis heute werden Gesetze erlassen, um bestimmte Verhaltensweisen durchzusetzen oder zu verbieten, nicht aber, um zu unterstreichen, daß es die verbotenen Haltungen gar nicht gibt. Problematisch erscheint es mir auch, daß im Abschnitt über „Rittertum und höfisches Leben“ vor allem Texte aus dem Ruodlieb (Anfang 11. Jh.) und aus der mittelhochdeutschen Epik (um 1200) zitiert und ausgewertet werden. Denn dabei wird nicht beachtet, daß die neuere germanistische Forschung daran zweifelt, ob man aus solchen Texten die gesellschaftliche Realität überhaupt erkennen kann, und es wird nicht auf die Veränderungen hingewiesen, die sich vom Beginn des 11. bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts in Bild und Wirklichkeit des Rittertums vollzogen haben.

Da das Buch vor allem die Gemeinschaften in den Blick nimmt, in die die Menschen des Mittelalters entweder hineingeboren wurden oder in die sie sich einordnen mußten, erscheint das mittelalterliche Leben geradezu bewundernswert geordnet. Weil die Unruhefaktoren wie Aufstand und Krieg, heidnische Relikte oder ketzerische Unruhe, kaum beachtet werden, und auch die Randfiguren der Gesellschaft, wie Räuber und Bettler, ausgespart bleiben, ist das hier gezeichnete Bild vom Leben unvollkommen und allzu statisch.

Ein eigenes „Kapitel“ der Kritik bilden die Abbildungen und die (allzu knappen und oft unzutreffenden) Bilderklärungen. Die schwierige Kritik der Bildquellen, die durch die Arbeiten des Kremser Instituts für Realienkunde vorangebracht wurde, hat bei Goetz wenig Spuren hinterlassen, obwohl er diese Arbeiten zitiert. Zu Unrecht wird das Umschlagbild, das verschiedene Stadien der Erntearbeit darstellt, als Darstellung der „drei Stände“ interpretiert oder Abb. 9 (S. 79) mit der Erklärung versehen, daß ein „schreibender Mönch“ dargestellt sei (wo es sich doch um das Zuschneiden einer Schreibfeder handelt); die Erklärungen zu Abb. 15 (S. 149) und 31 (S. 218) sind ebenfalls unzutreffend, vgl. A. Patschovsky, ZBLG 50 (1987) 823f. Künftig wäre auch zu korrigieren, daß es auf S. 60 heißt, das Dekret Burchards von Worms stamme „aus dem 10. Jh.“, obwohl es um 1010 verfaßt wurde, außerdem (auf S. 82), daß Karlmann, der Bruder Pippins, als „Frankenkönig“ bezeichnet wird.

All diese Versehen und Fehler können aber nicht den Respekt vor dem Mut und dem Fleiß des Verfassers beeinträchtigen, der sein Vorhaben im Vorwort selbst bescheiden als „noch unvollkommenen Versuch“, „einen Zugang und erste Einblicke in die verschiedenen Formen und Möglichkeiten des Alltagslebens im früheren Mittelalter zu vermitteln“ (S. 5f.), charakterisiert hat. Die Brauchbarkeit des Buches gerade für den Anfänger wird dadurch vermehrt, daß ihm am Ende ein gut ausgewähltes Literaturverzeichnis und ein sehr nützliches Register beigelegt sind.

München

Wilfried Hartmann

Ernst-Dieter Hehl (mit einem Beitrag von Horst Fuhrmann), Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001, Teil 1: 916–960 (Monumenta Germaniae Historica, Concilia t. VI, 1, Hahn, Hannover 1987). XXV und 212 S., Ln.

Der 6. Band der MGH-Reihe „Concilia“ erfaßt das synodale Geschehen der Zeit Konrads I. bis zum Tode Ottos III. in den Gebieten des ostfränkischen bzw. deutschen Reiches sowie Reichsitaliens. Für die westfränkischen Konzilien, die in den Editionen der karolingischen Versammlungen mitberücksichtigt werden (Band 1–3 bis 859 erschienen, Band 4 und 5 bis 909 in Vorbereitung), ist ergänzend die Monographie von

Isolde Schröder, *Die westfränkischen Synoden von 888–987 und ihre Überlieferung* (MGH Hilfsmittel 3, 1980) heranzuziehen. Der vorliegende 1. Faszikel ist das Ergebnis des erfolgreichen Zusammenwirkens zweier Institutionen: Die den Band einleitende Synode von Hohenaltheim 916 wurde bei den MGH in München von Horst Fuhrmann ediert; für die anschließenden 20 Synoden der Jahre 920–960 zeichnet Ernst-Dieter Hehl von der Mainzer Akademie der Wissenschaften verantwortlich.

Das Werk folgt in seinem Aufbau dem bewährten Muster von *Concilia III* (hg. von Wilfried Hartmann, 1984). Die in chronologischer Reihenfolge aufgeführten 21 Konzilien weisen jeweils eine eigene Einleitung auf, welche Teilnehmer und Verhandlungsgegenstände beschreibt, die politischen Umstände skizziert und die kirchen- und reichspolitische Bedeutung der Versammlungen umreißt. Es folgen ausführliche Beschreibungen der Handschriften sowie Verzeichnisse der Regesten, Drucke, der kanonistischen Rezeption und der Literatur. Besonders hilfreich für die Benutzung sind die präzisen Darlegungen zur Überlieferung und Textgestaltung. Der überwiegend rechtshistorisch orientierte Kommentar bietet kanonistische Vorlagen und Parallelen der Texte vielfach im Wortlaut, so daß unmittelbare Vergleiche möglich sind.

In seiner Vorbemerkung charakterisiert Hehl die im 1. Faszikel edierten Synodaltex-te als „Nachklang karolingischer Konzilstätigkeit“ (S. IX). Sie werden in manchen Handschriften mit kanonistischem Material der Karolingerzeit kombiniert und greifen auch in ihren Formulierungen gelegentlich auf karolingische Vorlagen zurück. Die Beschlüsse einer Versammlung in der Kirchenprovinz Köln 920 und von Frankfurt 951 wurden gar in Form von Kapitularien Karls des Einfältigen bzw. Ottos des Großen promulgiert. Kanones der Konzilien von Hohenaltheim 916, Koblenz 922 und Erfurt 932 fanden zudem als einzige des 10. Jahrhunderts Aufnahme in zwei bedeutende Rechtssammlungen des 11. Jahrhunderts, das Dekret Burchards von Worms und die *Collectio XII partium*, die freilich im erheblich höherem Maße karolingisches Material rezipierten.

Auffällig ist die hohe Disparität der Überlieferung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Die Extreme im Umfang werden markiert durch Hohenaltheim (20 Druckseiten) und die Versammlung von Bonn 942, die in der *Continuatio Reginonis* mit einem Satz bedacht wird. Dort ist von 22 teilnehmenden Bischöfen die Rede, was bedeutet, daß Bonn eine der am besten besuchten Synoden der Zeit war, über die ansonsten nichts bekannt ist! In der Folgezeit mehren sich die Fälle, daß wir nur durch „indirekte Nachrichten“ (Historiographie oder Briefe) Kunde von den Versammlungen haben, eine Tendenz, die sich nach Angaben des Editors (S. IX) in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts noch verstärkt. Angesichts der erhaltenen Überlieferung, die vielfach den Eindruck von Zufälligkeit macht, wundert man sich nicht über die erheblichen Textverluste. So sind zwar die drei erwähnten Versammlungen von Hohenaltheim, Erfurt und Koblenz im Vergleich mit den anderen relativ gut bezeugt, doch stünde es erheblich schlechter um unsere Kenntnisse, wäre nicht der *clm* 27246 (10. Jahrhundert, aus Freising) erhalten, der außerdem nur hier überlieferte Rubriken der Duisburger Synode von 929 als marginale Zusätze enthält. Teile der Überlieferung von Hohenaltheim mußten aus der kanonistischen Rezeption bei Burchard und in der *Collectio XII partium* rekonstruiert werden. Vier der 18 Kanones von Koblenz sind verstreut in verschiedenen Codices überliefert, c. 17 gar in vier Versionen und c. 15 und 16 gemeinsam in nur einer Handschrift. Die Synodalakten von Regensburg 932 finden sich gleichfalls als Einzelüberlieferung zwischen Meßformularen in einem liturgischen Codex. Ähnlich versteckt sind die Akten von Ingelheim 948 als Zusatz in einem *Pontificale* sowie in zwei Handschriften mit Appendices zum *Sendhandbuch* des Regino von Prüm überliefert. Diese Appendices enthalten auch die Kanones von Augsburg 952. Erst in jüngster Zeit (durch Rudolf Pokorny, 1982) wurde in einem Handschriftenfragment des 11. Jahrhunderts ein kirchenrechtlicher *Sermo* entdeckt, der Beschlüsse einer Trierer Synode von 927/28 wiedergibt. — Diese Beispiele mögen zur Würdigung der über-vollen Editionsarbeit genügen. Die zahlreichen Probleme der Materialerschließung und Texterstellung sind durchweg überzeugend gelöst worden.

Trotz der im Vergleich mit der Karolingerzeit eher spärlichen Überlieferung

erschließen die Akten und Kanones ein weites inhaltliches Spektrum. In den Kanones stehen innerkirchliche Belange im Vordergrund: liturgische Anweisungen und Vorschriften zur Lebensführung des Klerus, Fragen des Kirchenvermögens und des Eigenkirchenwesens. Die Belange des Kirchenvolkes werden vor allem mit ehrerechtlichen Bestimmungen berührt. Darüber hinaus spiegeln die Versammlungen Entwicklungen des Reichs bzw. der Reichskirchenpolitik wider. Die Konflikte Konrads I. mit den Herzögen und seine Verbundenheit mit dem fränkischen und alemannischen Episkopat kommen in Hohenaltheim zum Ausdruck, wenn in mehreren Kanones zur Treue ihm gegenüber aufgerufen wird, und der König wie die Bischöfe als „Gesalbter des Herrn“ bezeichnet wird (vgl. c. 21 und 24). Die zwischen Heinrich I. und Herzog Arnulf von Bayern geteilte Kirchenhoheit schlägt sich nieder im Teilnehmerkreis der Synoden des Jahres 932: in Dingolfing und Regensburg waren nur bayerische Bischöfe anwesend, die hingegen auf der Synode von Erfurt fehlten. Vier Synoden der Jahre 947/48 befaßten sich mit einem wichtigen Problem des westfränkischen Reiches, dem Streit zweier Kandidaten um den Reimser Erzstuhl. Den Hintergrund bildeten die Auseinandersetzungen des westfränkischen Königs Ludwig IV. Transmarinus mit Hugo von Franzien und Heribert II. von Vermandois, die Otto dem Großen mehrfach Gelegenheit zum Eingreifen boten. Vor allem die Versammlung von Ingelheim 948 zeigt Otto auf einem Höhepunkt seiner hegemonialen Stellung im Westfrankenreich: in der mittelrheinischen Pfalz versammelten sich 32 Bischöfe, vorwiegend aus dem ostfränkisch-deutschen Reich, die Könige Otto und Ludwig und erstmals seit Hohenaltheim wieder ein päpstlicher Legat, um den Reimser Streit auf der Linie Ottos beizulegen, dessen Kanzlei an der Formulierung der Synodalakten mitwirkte. Ottos Verbundenheit mit der Reichskirche wird auch von den Synodalen in Augsburg 952 zum Ausdruck gebracht: zum ersten Male seit einem halben Jahrhundert (Tribur 895) erklangen Königslaudes zu Ehren des bei der Messe anwesenden Herrschers.

In einer Edition dieses Umfangs sind kleinere Versehen kaum auszuschließen (etwa S. 54 Anm. 26 die Bezeichnung Karls III. des Einfältigen als Enkel Ludwigs des Frommen; er war ein Urenkel, Karl III. von Ostfranken war ein Enkel des Kaisers), und an der einen oder anderen Stelle hätte man sich zusätzliche Angaben im Kommentar gewünscht (so beruft sich c. 10 von Ingelheim 948 ausdrücklich auf die *institutio sacrorum canonum*; man hätte zusätzlich zur Literaturangabe etwa auf Karthago 407 = c. 69 des Codex canonum ecclesiae Africanae der Dion. II verweisen können), doch ist die Auflistung vergleichsweise unwichtiger Details müßig. Die Edition erschließt in mustergültiger Weise zentrale Texte für eine quellenarme Zeit. Man kann nur hoffen, daß auch der zweite Teil und die Register bald zur Verfügung stehen.

Bonn

Letha Böhringer

Maria Lodovica Arduini, Rupert von Deutz (1076–1129) und der „Status Christianitatis“ seiner Zeit. Symbolisch-prophetische Deutung der Geschichte (Beiheft 25 zum „Archiv für Kulturgeschichte“), Böhlau Verlag Köln/Wien 1987. XI u. 504 S., geb.

Im 99. Jahrgang 1988 S. 125, konnte ich an dieser Stelle derselben Verfasserin zu dankende „Neue Studien über Rupert von Deutz“ anzeigen, heute habe ich die Ehre das Erscheinen der damals angekündigten, nun aber alle Erwartungen übertreffenden Monographie zu vermelden.

Schon der Untertitel gibt zu verstehen, daß die Wertung von Alois Dempf 1929 in „Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance“ wiederaufnehmen und weiterführen wollte: Rupert als den geistigen Führer des Deutschen Symbolismus. Das verlangte allerdings sofort, eine Reihe anderer Wertungen als unzulänglich herauszustellen und den Gegensatz auszutragen. Rupert kann nunmehr nicht in eine „monastische“ Theologie eingegrenzt werden, auch nicht in eine romantisch fromme Klosterzelle, die mystisch verträumt „Mein Meister Rupertus“ (Ein Mönchsleben aus dem 12. Jahrhundert, 1918 von O. Wolff) bewohnte, und auch